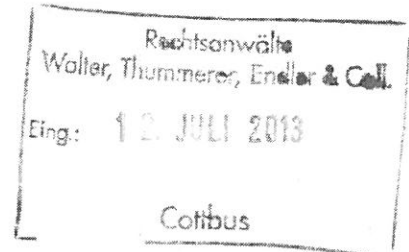




66 OWi 1700 Js-OWi 9445/13 (68/13)
1700 Js-OWi 9445/13 Staatsanwaltschaft Cottbus



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

wegen Ordnungswidrigkeit nach dem BbgNatSchG

hat das Amtsgericht Cottbus – Abteilung für Bußgeldsachen –
in der Hauptverhandlung vom 27.06.2013,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende

für **R e c h t** erkannt:

Die Nebenbeteiligte wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch ihren Geschäftsführer, durch welche 59 geschützte Bäume widerrechtlich gefällt wurden, zu einer

Geldbuße von 7.000,00 Euro

verurteilt.

Die Nebenbeteiligte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 3, 9 I a, II Satzung der Stadt Cottbus zum Schutz von
Bäumen der Stadt Cottbus, 74 BbgNatSchG,
17, 30, 46 I OWiG, 260, 465 StPO.

Gründe:

I.

Zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hat die Nebenbeteiligte keine Angaben gemacht. Gegenstand der Nebenbeteiligten ist der An- und Verkauf von Immobilien und Grundstücken, der Immobilienbesitz, die Beteiligung an Immobilien und deren Verwaltung.

II.

Der Geschäftsführer der Nebenbeteiligten, _____, ließ auf dem Grundstück in Cottbus,

_____ 59 Bäume fällen, und zwar:

Baum-Nr. lt. Lageplan	Baumart des Stubbens	Bemerkungen	Stubbendurch- messer d in cm (gemessen)	Stubben- umfang u in cm (u = d x)
1 - 15 (8 Stück)	Kiefer		30 - 35	94 - 110
1 - 15 (4 Stück)	Eiche		12 - 20	38 - 63
1 - 15 (3 Stück)	Robinie		12 - 20	38 - 63
16	Ahorn		40	126
17	Robinie	2-stämmig	40	126
18	Robinie		20	63
19	Robinie		17	53
20	Eiche		30	94
21	Eiche		23	72
22	Kiefer		28	88
23	Kiefer		45	141
24	Kiefer		18	57
25	Kiefer		58	182
26	Kiefer		40	126
27	Eiche	2-stämmig	55	173
28	Ahorn		18	57
29	Robinie		20	63
30	Ahorn		14	44
31	Ahorn		16	50
32	Ahorn		24	75
33	Robinie		25	79
34	Birke/Ahorn daneben	2-stämmig	38	119
35	Kiefer		60	188
36	Kiefer		35	110
37	Kiefer		40	126
38	Robinie		20	63
39	Kiefer		35	110
40	Kiefer		35	110

41	Kiefer		60	188
42	Robinie		25	79
43	Robinie		20	63
44	Robinie		18	57
45	Eiche	2-stämmig	20 + 20	63 + 63
46	Kiefer		37	116
47	Robinie		17	53
48	Robinie		17	53
49	Robinie		17	53
50	Robinie	2-stämmig	30	94
51	Eiche	4-stämmig	23+23+16+16	72+72+50+50
52 - 55	Robinie		16-23	50-72
56	Robinie		16	50
57	Traubenkirsche		16	50
58	Pappel		25 + 25	79 + 79
59(=33 A im LP)	Birke		32	101

* Es handelt sich um Flächen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Cottbus, gelegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Auf den Grundstücken befand sich zum Feststellzeitpunkt eine PKW-Garagenanlage samt Zufahrten. Auf den Grundstücken wirbt die Nebenbeteiligte mit einer Werbetafel, der zufolge sie für das Gelände das Grundstück, ein Haus, eine Finanzierung aus einer (ihrer) Hand anbietet. Vorgesehen ist nach dem von der Nebenbeteiligten vorgelegten Planung die Neuordnung des Geländes im mindestens fünf Baugrundstücke von je etwa 550 qm Größe.

Eine behördliche Genehmigung für die Fällung lag nicht vor. Eine Anzeige dieser Maßnahme gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde lag nicht vor.

Diese Feststellungen beruhen auf den ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln sowie auf den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen sowie auf der Einlassung der Nebenbeteiligten, soweit ihr gefolgt werden konnte.

In der Hauptverhandlung hat der Geschäftsführer der Nebenbeteiligten die Auftragserteilung durch ihn zur Fällung dieser Bäume eingestanden.

Er behauptet, es habe sich um Waldflächen gehandelt; die Cottbuser Baumschutzsatzung sei daher nicht einschlägig. Die Fällungen seien nach dem LWaldG zulässig. Dies hätten ihm vorher die Zeugen Wotschka und Feike bestätigt. Auch in den Karten seien die Flächen als Wald eingezeichnet. Weiter behauptet er, die Bäume hätten Personen und Sachen gefährdet und hätten deshalb gefällt werden müssen.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Nebenbeteiligte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im einzelnen dargelegt ist; sie ist der Tat überführt.

Das Gericht ist aufgrund der in die Hauptverhandlung eingeführten Unterlagen, nämlich der Aktenvermerke Blatt 2, 17, 16, 23, 22 d. A., des Protokolls Blatt 8 d. A., der Gewerbeauskunft Blatt 14 ff d. A., den Bekundungen der Zeugen Feike und Wotschka in der Hauptverhandlung, sowie den in Augenschein genommenen Fotos Blatt 5 - 7 R d. A., und Karten /Skizzen Blatt 4, 9, 12, 13, 37, 62 d. A., sowie der bezüglich des Auftrages zur Fällung geständigen Einlassung durch den Geschäftsführer der Nebenbeteiligten davon überzeugt, dass deren Geschäftsführer, Herr Hardy Britze, zur verbesserten wirtschaftlichen Verwertung der betroffenen Grundstücke im Interesse der Nebenbeteiligten die Fällungen in Auftrag gab, ohne im Besitz einer entsprechenden Genehmigung gewesen zu sein oder die Fällung angezeigt zu haben. Die vorstehend genannten Fotos werden gemäß § 267 StPO in die Urteilsgründe einbezogen; sie zeigen die Umgebung und die noch vorgefundenen Stubben. Die Örtlichkeit ergibt sich zudem aus den Karten.

Der Durchmesser und der Umfang der Stubben ergibt sich aus dem Feststellungsprotokoll Blatt 8 d. A., welches seinem wesentlichen Inhalt nach zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurde, ebenso aus den vorstehend genannten Fotos.

Die Vermarktung durch die Nebenbeteiligte ergibt sich aus dem Blatt 7 unten links d. A. abgesehenen Baustellenwerbeschild.

Ihre Absicht, die Fläche als Baugrund für mindestens fünf Baugrundstücke zu nutzen, ergibt sich aus der von der Nebenbeteiligten selbst mit Schreiben vom 19.2.13 vorgelegten Karte, Blatt. 37 d. A., welche in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurde.

Soweit die Nebenbeteiligte auf ihre Verkehrssicherungspflicht verweist, hat sie hierzu nicht vorgetragen, durch welchen Baum konkret welche Gefahr ausgegangen sein soll. Es handelt sich offensichtlich um eine reine Schutzbehauptung, denn nach den auf den Fotos erkennbaren Stubben war keiner der Bäume in nennenswertem Umfang von einer Schädigung betroffen. Der Großteil der Bäume stand, wie auf den Fotos zu sehen, auch nicht in der Nähe eines Verkehrsweges; die auf den Fotos erkennbare Bebauung, erkennbar ein Altbestand von Garagen, errichtet vor 1190, ist ebenfalls nicht akut durch die Bäume bedroht, denn Risse im Mauerwerk sind mitnichten vorhanden; der Bautenzustand dürfte vielmehr seinem jeweiligen Baujahr und unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen geschuldet sein. Eine akute Notwendigkeit, zur nicht anders abwendbaren Gefahrenvermeidung die Bäume zu fällen, hat ersichtlich nicht bestanden. Auch einem Laien ist nach Fotos offensichtlich, dass es sich nicht um derart gravierende Schäden handelt, die ein jederzeitiges Umstürzen der Bäume und damit Gefährdung der Allgemeinheit befürchten lassen und es unzumutbar machen, zuvor das Anzeige- und Genehmigungsverfahren zu betreiben.

Soweit die Nebenbeteiligte weiter behauptet hat, es handele sich um Wald, was die Zeugen und bestätigt hätten, und diesen dürfe sie nach BbgWaldG fällen, irrt sie in vermeidbarer Weise.

Beide Zeugen haben glaubhaft in der Hauptverhandlung eine entsprechende Bekundung gegenüber dem Geschäftsführer der Nebenbeteiligten bestritten, vielmehr nachvollziehbar ausgeführt, bei Anrufen nur allgemein auf das LWaldG bzw. die Baumschutzsatzung zu verweisen und jeweils Ortstermine anzubieten.

Der Zeuge konnte sich lediglich erinnern, dass Herr : ihn nach Erlass des Bußgeldbescheides, erzürnt über dessen Höhe, angerufen hat. Nach den Bekundungen der Zeugen hat der Geschäftsführer der Nebenbeteiligten eine solche Klärung vor Ort jedoch nicht in Anspruch genommen.

In § 2 des LWaldG ist die Waldeigenschaft definiert, nämlich jede mit Forstpflanzen bestückte Grundfläche, nicht jedoch in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppen, zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen u.ä. Es kommt dabei auf eine objektive Betrachtung an, Eintragungen wie z.B. in Karten und Grundbüchern, sind ohne Belang, so auch Dr. Koch in Waldgesetz des Landes Brandenburg, Kommentar, § 2 Seite 3 ff.

Hier hat es sich, wie auch nach den auf den Fotos nur noch erkennbaren Stubben, um einzelne Baumgruppen in bebautem Gebiet gehandelt, nämlich auf einer mit PKW-Garagen und Zufahrten bebauten Fläche, welche zwischen anderen Häusern und bebauten Gewerbeflächen liegt.

Für die Waldeigenschaft ist die Markierung von Bäumen in Karten, so hier auf den in Augenschein genommenen Blatt 4, 9, 12, 13, 37, 62 d. A., irrelevant. Dementsprechend hat der Zeuge auch nachvollziehbar bekundet, bei Nachfragen stets auf die Notwendigkeit eines Ortstermins hinzuweisen.

Angesichts der öffentlichen Bekanntmachung der Baumschutzsatzung musste diese der Nebenbeteiligten und ihrem Geschäftsführer als ordentlichen Kaufleuten bewusst sein. Von der Möglichkeit, sich konkret zu informieren, hat sie jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Angesichts des Baustellenschildes handelt es sich zweifelsfrei um ein Geschäft für und im Interesse der Nebenbeteiligten, begangen durch ihren Geschäftsführer.

IV.

Die Nebenbeteiligte hat sich wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch ihren Geschäftsführer, durch welche 59 geschützte Bäume widerrechtlich gefällt wurden, schuldig gemacht, §§ 3, 9 I a, II Satzung der Stadt Cottbus zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus, 74 BbgNatSchG, 17, 30, 46 I OWiG, 260, 465 StPO.

V.

Das Gericht hat zugunsten der Nebenbeteiligten die Handlung des Geschäftsführers als einen Auftrag unterstellt. Bei der Festsetzung der Geldbuße war der wirtschaftliche Vorteil einer baumfreien und individuell als gut in mehrere Baugrundstücke teilbaren und dafür von der Nebenbeteiligten vorgesehenen Fläche, ersparte Kosten und Zeit für Verfahren zur Einholung einer Fällgenehmigung, der erzielbare Preis für Brennholz und die Anzahl der gefällten Bäume zu berücksichtigen. Das Gericht hat tat- und schuldangemessen daher eine Geldbuße von 7.000 Euro als sich noch am untersten Rahmen orientierend geschätzt, §§ 17 OWiG. Es handelte sich nach den Stubben um alten und prägenden Baumbestand, zum überwiegenden Teil sogar Laubholz, der nicht einfach durch eine Neupflanzung ersetzt werden kann.

Zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hat die Nebenbeteiligte keine Angaben gemacht, insbesondere nicht zu den Ein- und Ausgaben in konkretem Zusammenhang mit diesen Baugrundstücken. Dem Gericht blieb daher nur die Möglichkeit der hier vorgenommenen vorsichtigen Schätzung.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Röttger
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt:
Wilmke
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle